

**ETHIK UND RECHT**

---

**Band 3**

**Richterliche Ethik  
im Spannungsfeld zwischen  
richterlicher Unabhängigkeit  
und Gesetzesbindung**

**Von**

**Udo Schneider**



**Duncker & Humblot · Berlin**

UDO SCHNEIDER

Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher  
Unabhängigkeit und Gesetzesbindung

# ETHIK UND RECHT

---

Herausgegeben von  
Wilfried Hinsch und Silja Vöneky

Band 3

# Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung

Von

Udo Schneider



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht  
der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 2363-6807  
ISBN 978-3-428-15202-5 (Print)  
ISBN 978-3-428-55202-3 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85202-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die hier vorgelegte Arbeit ist der erste Versuch einer umfassenden Bestandsaufnahme der Diskussion zur „Richterlichen Ethik“ in Deutschland. Sie wird hier seit mindestens 15 Jahren weitgehend durch die Richterinnen und Richter selbst geführt. In sie wurden unterschiedliche Begriffe, Ansätze und Methoden eingeführt, die einer Klärung bedürfen.

Richterliche Ethik als wissenschaftliche Beschäftigung mit der Berufsmoral des Richters ist nur mit einer klaren Begrifflichkeit und einer aus der Rechtswissenschaft bzw. der allgemeinen und angewandten Ethik abgeleiteten Methode möglich. Um die Besonderheiten der deutschen Diskussion zur richterlichen Ethik herauszuarbeiten, mussten ausländische Debatten und Ethikkodizes vergleichend herangezogen sowie die normativen Verhaltensanforderungen an den Richter in ihre historische Entwicklung und in die geltende Rechtsordnung eingeordnet werden. Auf dieser Grundlage kann für Deutschland eine richterliche Tugendethik vorgeschlagen werden, die rechtsethisch abgeleitete Haltungen für verschiedene Felder richterlicher Tätigkeit näher bestimmt.

Das hier entwickelte Modell einer richterlichen Ethik rührt an den Nerv richterlichen Selbstverständnisses, aber auch einer gelingenden rechtsstaatlichen Rechtsprechung. Es fordert für die Berufsmoral des Richters zwar keine konkreten Pflichten, Ge- oder Verbote, deren Übertretung moralisch sanktioniert werden müssten. Die hier rechtsethisch abgeleiteten Haltungen bewerten vielmehr richterliches Verhalten tugendethisch. Diese Bewertungen können auch anders getroffen werden und stehen gut begründetem Widerspruch offen. Sie bieten jedoch eine reflektierte Grundlage für den weiteren richterethischen Diskurs in der Zukunft.

Dass die Debatte um die richterliche Ethik in immer neuen Facetten weitergeht, zeigt die Entwicklung nach Fertigstellung der Arbeit: So konnte das im Wesentlichen Ende Februar 2016 abgeschlossene Manuskript die aktuellen Diskussionen um die Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, um das Tragen von Kopftüchern durch Richterinnen muslimischen Glaubens oder um ein neues Bewertungsportal für Richter ebenso wenig berücksichtigen wie die Antwort des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom März 2016 auf die GRECO-Untersuchung des Europarats, mit der es eine Gesamtübersicht der „Regelungen in Bund und Ländern über das berufsethische Verhalten von Richtern und Staatsanwälten“ vorgelegt hat. Allerdings werden die jüngst diskutierten Probleme in der Arbeit bereits grundsätzlich behandelt und für sie rechtliche bzw. berufsethische Lösungen vorgeschlagen.

Die Arbeit wurde im Jahr 2016 von der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angenommen.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Horst Dreier, danke ich sehr herzlich für die langjährige Betreuung der Arbeit, seine wertvollen Anregungen und für die zügige Erstellung des umfassenden Erstgutachtens. Herrn Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz sei für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens gedankt.

Ohne die Diskussion und den Austausch mit richterlichen Kollegen hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Ich danke deshalb vielen in- und ausländischen Richterinnen und Richtern, die mich bei zahlreichen Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie angeregt haben, über richterliches Handeln und Verhalten vertieft nachzudenken. Nicht vergessen möchte ich aber auch meine richterlichen Vorbilder, die mich bei meiner richterlichen Sozialisation unterstützt haben. Besonders herauszuheben sind die häufigen Gespräche mit Herrn Präsidenten des Thüringer Obergerichtsverwaltungsgerichts a.D. Prof. Dr. Hans-Joachim Strauch über richterliches Entscheidungsverhalten. Ihm sei dafür herzlich gedankt. Gleiches gilt für die Hinweise des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts a.D. Prof. Dr. Hellmuth Wißmann.

Meiner Tochter, Frau Ref. jur. Jana Schneider, möchte ich herzlich dafür danken, dass sie mich bei der Beschaffung der benötigten Literatur unterstützt hat. Meiner Frau Annette Bach-Schneider verdanke ich neben ihrer dauerhaften Unterstützung und der Ermutigung, die Arbeit nach vielen Jahren tatsächlich (und endlich) abzuschließen, den besonderen – auch psychologischen – Blick auf die hier behandelten Probleme. Sie gab mir auch stets ein Beispiel für den Mut, Unbequemes in angemessener Form auszusprechen.

Die Arbeit möchte ich zwei Richtern und einer Richterin widmen, die ihr Amt in ihrer Zeit und an ihrem Ort mehr als „nur“ gewissenhaft erfüllt haben:

Thomas Morus (1478–1535), Giovanni Falcone (1939–1992), Kirsten Heisig (1961–2010).

Erfurt, Januar 2017

*Udo Schneider*

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Richterliche Ethik – Eine Annäherung</b> .....	19
I. Die Macht der Richter und das Vertrauen der Bürger .....	21
II. Gesellschaftliche Ausgangsbedingungen .....	25
III. Ökonomisierung der Justiz und richterliche Ethik .....	32
IV. Motive und Gründe für die Frage nach richterlicher Ethik .....	34
V. Übersicht über den Gang der Darstellung .....	42
<b>B. Richterliche Ethik als Bereichs- und Berufsethik</b> .....	45
I. Ethik und Moral .....	45
1. Begriff und Gegenstand von Ethik und Moral .....	45
2. Ethik als Wissenschaft der Moral und ihre Abgrenzungen .....	48
a) Ethik als Teil der praktischen Philosophie .....	48
b) Ethik und die Wissenschaften jenseits der Philosophie .....	54
c) Ethische Perspektiven aus historischer Sicht .....	57
3. Teildisziplinen der allgemeinen Ethik: Deskriptive Ethik, Normative Ethik und Metaethik .....	58
4. Möglichkeiten und Grenzen der Ethik .....	61
II. Recht, Rechtswissenschaft und Ethik .....	62
1. Recht und Moral .....	63
2. Rechtswissenschaft und Ethik .....	68
III. Richterliche Ethik als angewandte Ethik .....	68
1. Begriff und Gegenstand der „angewandten Ethik“ oder „Bereichsethik“ .....	68
2. Kurzer Abriss zu den Gegenständen der angewandten Ethik .....	69
3. Herausbildung der Bereichsethiken .....	72
4. Prinzipien und Methoden der angewandten Ethik und ihre Anwendung auf die richterliche Ethik .....	73
5. Rechtsethik: Ihr Gegenstand und ihre Teilgebiete .....	79
6. Amtsethos des Richters und richterliche Ethik als Teil der Rechtsethik .....	85
a) Abgrenzungen .....	86
aa) Das Problem der Berufsmoral .....	86
bb) Rechtliche Verhaltensanforderungen an den Richter und ihre Grenzen .....	87
cc) Richterliche Professionalität: Kunst, Technik und Qualität .....	89
dd) Richterleitbild und richterliches Selbstverständnis .....	95
ee) Justiz- und Rechtsprechungslehre, Rechtsprechungstheorie .....	96



b)	Arbeitsethos, Standesethik, Amtspflicht und Amtsethos .....	97
c)	Richterdeontologie und richterliche Tugendethik .....	100
d)	Berufsmoral und richterliche Ethik: eine Begriffs- und Inhaltsbestimmung .....	102
<b>C.</b>	<b>Elemente einer deskriptiven richterlichen Ethik .....</b>	<b>107</b>
I.	Gegenwärtiger Bestand richterlicher Ethikkodizes außerhalb Deutschlands .....	107
1.	Internationale Vereinbarungen und Empfehlungen .....	108
a)	Resolutionen der Vereinten Nationen: .....	108
aa)	Basic principles on the Independence of the Judiciary (1985) ...	108
bb)	Die Prinzipien von Bangalore .....	110
b)	Ethikkodizes internationaler Gerichte .....	118
aa)	Internationaler Strafgerichtshof in Den Haag (International Criminal Court Code of Judicial Ethics) .....	119
bb)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) .....	120
c)	Internationale Organisationen .....	120
aa)	International Bar Association .....	120
bb)	Internationale Richtervereinigung .....	121
d)	Lateinamerika .....	123
aa)	Das Statut der iberoamerikanischen Richter .....	123
bb)	Der Modellkodex von 2006 .....	124
cc)	Principios de Ética Judicial .....	125
e)	Asien und Pazifik .....	126
aa)	Arabische Staaten .....	126
bb)	Ostasiatische Staaten (Beijing Statement of Principles of the Independence of the Judiciary in the LAWASIA Region) .....	126
f)	Europa .....	127
aa)	Empfehlung Nr. R (94)12 des Ministerrats des Europarates .....	128
bb)	Europäische Charta über die Rechtsstellung der Richter .....	130
cc)	Der Europäische Standard richterlicher Ethik .....	133
dd)	Empfehlung CM/Rec (2010)12 des Ministerrats des Europarates .....	140
ee)	London Declaration on Judicial Ethics .....	141
2.	Nationale Standards richterlichen Verhaltens und Richterkodizes .....	146
a)	Amerika .....	146
aa)	USA .....	146
bb)	Kanada .....	151
cc)	Lateinamerikanische Staaten .....	156
b)	Asien, Naher Osten, Australien, Afrika und Ozeanien .....	161
c)	Die europäischen Staaten .....	162
aa)	Italien .....	164
bb)	Frankreich .....	168

cc) Österreich .....	170
dd) Schweiz .....	174
ee) Großbritannien, insbesondere England und Wales .....	177
ff) Östliche Mitgliedstaaten der EU .....	178
gg) Russland .....	188
II. Typen richterethischer Kodifizierungen .....	190
1. Historisch-genetische Betrachtung .....	190
2. Inhaltlich-kritische Betrachtung .....	194
a) Inhaltliche Konkretheit und Verbindlichkeit .....	194
b) Anwendungsbereich .....	195
c) Normcharakter .....	196
d) Implementierung .....	196
III. Richterliche Ethik in Deutschland .....	197
1. Richterliche Berufsmoral in der deutschen Rechtsgeschichte .....	197
a) Die Entwicklung in Deutschland bis zum 15. Jahrhundert .....	199
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	199
bb) Richterpflichten und -tugenden .....	202
b) Die Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert .....	206
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	206
bb) Richterpflichten und -tugenden .....	210
c) Die Veränderungen im 19. Jahrhundert bis zur Weimarer Republik ..	218
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	218
bb) Richterpflichten und -tugenden .....	227
d) Die Weimarer Republik .....	234
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	234
bb) Richterpflichten und -tugenden .....	235
e) Die NS-Zeit .....	239
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	239
bb) Richterpflichten und -haltungen .....	241
f) Besatzungszeit: 1945 bis 1949 .....	246
aa) Westliche Besatzungszonen .....	246
bb) Sowjetische Besatzungszone .....	248
g) DDR 1949 bis 1990 .....	249
aa) Rechtsprechungsstrukturen .....	249
bb) Richterpflichten und -haltungen .....	250
h) Bundesrepublik Deutschland nach 1949 .....	252
i) Zusammenfassung: Die historischen Entwicklungsstränge der richterlichen Ethik in Deutschland .....	257
aa) Kein „Wesen“ des Richterberufs .....	258
bb) Verrechtlichung der Moral .....	258

cc) Emanzipation vom Beamtenstatus und von der Exekutive .....	259
2. Der Stand der Diskussion über die richterliche Ethik in Deutschland ...	260
a) Der „Richterskandal“ .....	261
aa) Die „skandalöse“ Entscheidung .....	262
bb) Verhalten des Richters im Verfahren .....	273
cc) Verhalten des Richters außerhalb des Dienstes .....	275
b) Die Leitbilddebatte .....	277
aa) Bilder von Richtern .....	278
bb) Die Diskussion und die Formulierung von Richterleitbildern ...	279
c) „Annäherungen“ an eine wissenschaftliche Beschäftigung mit richterlicher Ethik .....	287
aa) Die Berufsverbände .....	288
bb) Richterliche Ethik in der Richterfortbildung .....	302
cc) Qualitäts- und Ethikzirkel .....	302
dd) Richterliche Ethik in der Rechtsliteratur .....	308
d) Rechtssoziologische und empirische Erkenntnisse .....	312
IV. Zusammenfassung des Kapitels C. ....	318
<b>D. Elemente einer richterlichen Metaethik .....</b>	<b>319</b>
I. Die Abgrenzung von Recht und beruflicher Moral: Das Grundlagenproblem der richterlichen Ethik .....	320
1. Richterliche Verhaltenssteuerung nur durch Recht oder auch durch Moral? .....	320
2. Recht und Berufsmoral des Richters: Eine Problemexposition .....	322
II. Der rechtliche Rahmen für richterliches Handeln .....	324
1. Verfassungsrechtlicher Rahmen des richterlichen Handelns .....	324
a) Der Richter im Verfassungsgefüge .....	324
aa) „Anvertraute“ Rechtsprechungsaufgabe .....	324
bb) Treuhänderische Ausübung der Rechtsprechung .....	326
b) Richterliche Unabhängigkeit .....	328
aa) Rechtsethische Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit ...	328
bb) Der Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit .....	330
cc) Die innere Unabhängigkeit als berufsethische Herausforderung ..	333
c) Die Gesetzesbindung als Grenze der Unabhängigkeit .....	339
aa) Unabhängigkeit und Gesetzesbindung .....	339
bb) Das Problemfeld „Gesetzesbindung“: Tatsachenermittlung, Gestaltung des Verfahrens, Rechtsauslegung .....	341
cc) Die Bindung an „Recht und Gesetz“ .....	345
dd) Methodenwahl, Rechtsauslegung, Rechtsfortbildung .....	346
ee) Grenzen der Rechtsfortbildung .....	351
ff) Gesetzesbindung und richterliche Ethik .....	355

2. Verfassungsrechtliche Grenzen für eine deontologische Richterethik ...	360
a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Richterdeontologie? .....	360
aa) Ein richterlicher Verhaltenskodex durch die Justizverwaltung? ..	361
bb) Ein richterlicher Verhaltenskodex durch richterliche Gremien? ...	361
cc) Ein richterlicher Verhaltenskodex durch Gesetz? .....	364
b) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer richterlichen Tugendethik ...	364
3. Rechtliche Pflichten des Richters .....	365
a) Verfassungsrechtliche Pflichten .....	366
aa) Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	366
bb) Pflicht zur Rechtsschutzgewährung .....	367
cc) Pflicht zur Wahrung der Gewaltenteilung und der Bindung an das Gesetz .....	368
dd) Pflicht zum fairen Verfahren .....	370
ee) Wahrung des gesetzlichen Richters und Gewährung rechtlichen Gehörs .....	372
(1) Richterliche Pflicht, den gesetzlichen Richter zu wahren ...	372
(2) Pflicht, rechtliches Gehör zu gewähren .....	374
ff) Willkürverbot .....	375
gg) Pflichten aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten Status ...	376
b) Pflichten des Richters aus dem Dienstverhältnis .....	378
aa) Allgemeine Amtspflichten aus dem richterlichen Dienstverhältnis .....	379
bb) Besondere richterrechtliche Pflichten: Eid, Mäßigung, Neben- tätigkeit .....	381
(1) Pflicht zur Ableistung des Richtereids und die aus diesem abzuleitenden Pflichten .....	381
(2) Pflicht zur Mäßigung .....	393
(3) Weitere richterliche Dienstplichten, einschließlich des Nebentätigkeitsrechts .....	405
cc) Dienstaufsicht und die rechtliche Begrenzung richterlichen Ver- haltens .....	410
(1) Das Verhältnis des Dienstaufsichtsrechts zur richterlichen Ethik .....	410
(2) Justizgewährleistung als maßgeblicher Inhalt richterlicher Dienstplichten und dienstaufsichtlicher Maßnahmen .....	412
(3) Vorhalt und Ermahnung .....	415
(4) Zulässige Bestimmungen richterlicher Dienstplichten durch die Dienstaufsicht .....	416
dd) Richterliches Disziplinarrecht .....	424
c) Strafrecht: Strafrechtliche Sanktionierung der Verletzung rechtlicher Amtspflichten .....	432

d)	Zivilrecht, insbesondere die Haftung bei Verstößen gegen Amtspflichten	438
aa)	Anfechtung eines gerichtlichen Vergleichs	438
bb)	Schadensersatz für Amtspflichtverletzungen und Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer	439
e)	Prozessrecht	445
aa)	Pflicht zum fairen Verfahren	445
bb)	Pflicht zum geordneten Verfahren	446
cc)	Pflicht zur Öffentlichkeit	446
dd)	Aufklärungs- und Hinweispflichten	447
ee)	Pflicht zur Unparteilichkeit: Befangenheitsregeln	448
(1)	Das Verhältnis des Ausschluss- und Befangenheitsrechts zur richterlichen Ethik	448
(2)	Richterliche Rechtspflichten nach dem Ausschluss- und Befangenheitsrecht	450
(3)	Verhalten außerhalb des Verfahrens sowie vorprozessuales Verhalten	453
(4)	Verhalten im Verfahren (persönliche Voreingenommenheit)	456
ff)	Pflicht zur Einhaltung des Verfahrensrechts	459
gg)	Verbot des Auftretens als Bevollmächtigter	459
f)	Weitere rechtliche Amtspflichten	459
III.	Verbleibender Raum für Berufsmoral und richterliche Ethik jenseits richterlicher Amtspflichten	460
1.	Absage an die Notwendigkeit einer Richterdeontologie	461
2.	Bedarf und Möglichkeiten einer richterlichen Tugendethik	464
<b>E.</b>	<b>Prinzipien einer normativen richterlichen Ethik</b>	467
I.	Tugendethik als Modell der richterlichen Ethik	468
1.	Begriff, Struktur und Probleme der Tugendethik	468
2.	Das tugendethische Konzept als Modell für eine richterliche Ethik	475
3.	Die richterliche „Haltung“ als Gegenstand berufsmoralischer Reflexion	479
a)	Richterliche Ethik als „angewandte Ethik“	479
b)	Das Problem der „normativen Dichte“ der richterlichen Ethik	481
II.	Richterliche Tugendethik und Rechtsgebundenheit	482
1.	Das Problem der Begründung von Richtertugenden	482
2.	Problem der „Rechtshierarchie“ der richterlichen Ethik	487
a)	Problemexposition	487
b)	Versuch einer Lösung	488
III.	Begründung von Richtertugenden aus rechtsethischen Prinzipien	489
1.	Rechtsethische Begründung richterlicher Haltungen	489
a)	... aus dem Zweck und der Funktion seiner Tätigkeit: Wahrung und Verwirklichung rechtsethischer Werte als unabhängiger Entscheider	490

b) ... aus der Erwartungshaltung seiner Tätigkeit gegenüber: Vertrauen in die Justiz .....	492
c) ... aus der richterlichen Verantwortung seiner Aufgabe gegenüber ...	492
2. Verhaltensleitende rechtsethische Prinzipien mit richterethischem Gehalt: Rechtstreue, Fairness und innere Unabhängigkeit .....	494
a) Rechtstreue .....	495
b) Fairness .....	499
c) Innere Unabhängigkeit .....	501
3. Richterliche Kardinaltugenden: Wahrheit und Gerechtigkeit .....	504
a) Wahrheit .....	504
b) Gerechtigkeit .....	507
4. Richterliche „Sekundärtugenden“: Sorgfalt, Disziplin, Mut, zugewandte Distanz, Mäßigung .....	510
a) Sorgfalt und Disziplin als Haltung der Rechtstreue .....	510
b) Mut als Haltung der inneren Unabhängigkeit .....	510
c) Zugewandte Distanz und Mäßigung als Haltung der Fairness .....	511
5. Felder richterethischer Bewährung .....	512
a) Haltung gegenüber den Prozessbeteiligten und deren Vertretern ....	513
b) Haltungen in und gegenüber der Öffentlichkeit .....	517
c) Haltung als Richter im politischen Meinungskampf .....	523
d) Haltung gegenüber den Kollegen und Mitarbeitern .....	526
e) Haltung zum Recht und zur „Rechtsidee“ .....	528
f) Haltung des Richters zu sich selbst .....	540
IV. Zusammenfassung des Kapitels E. ....	544

**F. Mechanismen zur Implementierung und Sicherung ethischen Handelns bei Richtern .....**

I. Grundvoraussetzungen für die Implementierung richterethischen Verhaltens	546
1. Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit .....	546
2. Sicherung der persönlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die richterliche Aufgabenwahrnehmung .....	547
II. Richterliche Sozialisation als Prozess tugendethischer Gewöhnung .....	549
1. Die Rechtsausbildung .....	549
2. Die sensible Phase: Der berufliche Einstieg .....	550
3. Richterliche Kompensationsstrategien .....	552
III. Einzelne Mechanismen der Implementierung und Sicherung .....	552
1. Super- und Intervision als Setting für Selbstreflexion und kollegiale Qualitätssicherung .....	552
2. Fortbildung .....	554
3. Ethiknetzwerke oder -zirkel .....	556
a) Vorform: Qualitätszirkel .....	556
b) Ethikzirkel .....	557

c) Ethiknetzwerke .....	558
4. Ethikrat, -komitee, -kommission, -beauftragter .....	558
a) Herkömmliche Formen von Ethikkommissionen .....	559
b) Übertragung auf den richterlichen Bereich? .....	560
c) Ausländische Vorbilder .....	561
aa) Kanada .....	561
bb) Ungarn .....	562
cc) Schweiz .....	562
d) Richterlicher Ethikrat für Deutschland? .....	563
5. Ethikkodex und Ethikrüge .....	564
a) Ethikkodex .....	565
aa) Begriff .....	565
bb) Modelle .....	565
cc) Vor- und Nachteile eines richterlichen Ethikkodex für die Implementierung ethischen Verhaltens .....	567
(1) Nachteile, Schwierigkeiten und Probleme .....	567
(2) Vorteile und Gewinn .....	570
dd) Prozess der Entstehung und Formulierung von Ethikkodizes ....	573
ee) Zusammenfassung der eigenen Position .....	574
b) Ethikrüge .....	575
c) Compliance-Management-System (CMS) in der Justiz? .....	577
6. Überwachung der Nebentätigkeit von Richtern .....	578
7. Öffentlichkeit .....	578
8. Richterliche Ethik und Disziplinarrecht .....	578
<b>G. Thesen der Arbeit .....</b>	<b>580</b>
I. Gegenstand richterlicher Ethik .....	580
II. Deskriptive richterliche Ethik .....	581
III. Methaethische Betrachtung .....	583
IV. Normative richterliche Ethik .....	583
V. Implementierung richterlicher Ethik .....	584
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>585</b>
<b>Sach- und Personenregister .....</b>	<b>617</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Die verwendeten Abkürzungen orientieren sich an den Vorgaben von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl. Berlin 2013. Auf folgende Abkürzungen wird besonders hingewiesen:

AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEM	Association Europeenne des Magistrats
ANM	Associazione Nazionale Magistrati (italienische Vereinigung der Richter und Staatsanwälte)
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BDVR	Bund deutscher Verwaltungsrichterinnen und -richter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BJ	Betrifft Justiz
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG (K)	Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
CCJE	Consultative Council of European Judges
CSM	Consiglio Superiore della Magistratura
ders./dies.	derselbe, dieselbe
Dig.	Digesten
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DöD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (ab 1950)
Drs.Nr.	Drucksachen-Nummer
DRZ	Deutsche Richterzeitung (1909–1935)
DStR	Das deutsche Steuerrecht
Dt.	deutsch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
C.	Canon
Cdd	Codice de deontologia (Italien)



E+Z	Entwicklung und Zusammenarbeit
EAJ	European Association of Judges (Europäischen Richtervereinigung)
ENCJ	European Network of Councils for the Judiciary
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBI.	Gesetzblatt
GRECO	Group of States against corruption (Europarat)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
Jg.	Jahrgang
JJG	Justice–Justiz–Giustizia (Schweizer Richterzeitung)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MEDEL	Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés
MHR	Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins
Mitt.	Mitteilung(en)
MünchKomm	Münchner Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Folge
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRB	Niedersächsischer Richterbund
NRV	Neue Richtervereinigung
NRV-Info	Informationen der Neuen Richtervereinigung
NRWVBl.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖsterrZ	Österreichische Richterzeitung
PB	Principles of Bangalore
PersV	Die Personalvertretung
Pl.	Plural
RdA	Recht der Arbeit
Rdnr.	Randnummer
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RiA	Das Recht im Amt
RuP	Recht und Politik

Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchlHAnz.	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein)
Schl.Hol. RV	Schleswig-Holsteinische Richtervereinigung
Sp.	Spalte
StAnz.	Staatsanzeiger
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Verdikt	Mitteilungen der Fachgruppe Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di
Verf	Verfassung
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsverwaltung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
zfwu	Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZIS	Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik



## A. Richterliche Ethik – Eine Annäherung\*

Warum „richterliche Ethik“? Warum diese spezielle Frage nach Ethik? Warum *jetzt* die Frage nach richterlicher Ethik? Haben Richter in Deutschland Anlass gegeben, dass ihr berufsmoralisches Handeln hinterfragt wird? Gab es Vorfälle, die eine notwendige und kritische Analyse ihres Handelns verlangen? Bietet das Recht nicht genug Handhabe, verfehltes richterliches Verhalten zu korrigieren und zu sanktionieren? Warum daneben auch noch ein Moraldiskurs? Der Sinn der Frage nach und der Etablierung einer richterlichen Ethik lässt sich nur beantworten, wenn geklärt ist, warum sie als drängend empfunden wird. In dieser Einleitung soll dem nachgegangen werden. Dabei soll deutlich werden, warum (auch) in Deutschland seit einigen Jahren das Thema „richterliche Ethik“ nicht nur einen besonderen Stellenwert erhalten hat<sup>1</sup>, sondern es sogar zu einer „Inflation“ dieses Diskurses gekommen ist.

Als allgemeines Phänomen lässt sich feststellen, dass sich gerade Richter selbst in diese Debatte nicht nur einschalten, sondern sie ausgelöst haben, forcieren und sie nicht den universitären und außeruniversitären Fachleuten, Philosophen, insbesondere Moral- und Rechtsphilosophen, Psychologen, Soziologen etc. überlassen. Da sich „in philosophischen Dingen fast jeder für urteilsfähig hält“<sup>2</sup>, verläuft die Debatte allerdings zuweilen unstrukturiert und – im wissenschaftlichen Sinne – unreflektiert. Auf der anderen Seite ist der Beitrag der Richter in dieser Debatte notwendig<sup>3</sup>. Sie sind täglich mit den moralisch-ethischen Anforderungen und Gefahren ihres Berufs konfrontiert und kennen die „Verborgenheiten“ ihres Handelns, die informellen Codes und – in lichten Momenten und

---

\* Die Fußnotenzählung beginnt für jedes Kapitel neu. Das Kapitel, in dem eine Quelle erstmals bezeichnet wurde, wird bei den Querverweisen durch A. bis F. gekennzeichnet. Die Bezeichnung „Richter“ wird als Funktionsbezeichnung verwendet, womit keine Geschlechtszuordnung verbunden ist.

<sup>1</sup> Die Diskussion intensivierte sich in Deutschland erst seit 2003; vgl. *B. Krix*, Richterliche Ethik. Stand der Diskussion in Deutschland, *Schw.-Hol. RichterV*, info 1/2006, S. 6, die zu diesem Zeitpunkt den Stand der Debatte als „Vorstadium eines Anfangs“ bezeichnet.

<sup>2</sup> *K. Jaspers*, Einführung in die Philosophie, München 1959, S. 10.

<sup>3</sup> *H. Jung*, Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich, Baden-Baden 2006, S. 126, hält diese Diskussion für eine Aufgabe richterlicher Selbstverantwortung. Vgl. hierzu auch *K. Bayertz*, Praktische Philosophie als angewandte Ethik, in: ders. (Hrsg.), Praktische Philosophie. Grundorientierung angewandter Ethik, Reinbek 1991, S. 43 f., der als Philosoph darauf hinweist, dass die angewandte Ethik auf Interdisziplinarität angewiesen ist.

gespiegelt durch Außenstehende – die blinden Flecken ihrer Sicht auf die Welt und ihres Handelns. Allerdings ist bei näherer Prüfung mancher Beiträge von Richtern, die Gefahr eines rational fragwürdigen Moraldiskurses ohne Rückgriff auf die Aufklärungsleistungen und Reflexionen der philosophischen Ethik und der Rechtswissenschaft nicht von der Hand zu weisen. Es werden daher zur Verwissenschaftlichung der Debatte eine Fülle von Einzelproblemen zu klären, Begriff zu schärfen und grundsätzliche Abgrenzungen, insbesondere eine Abgrenzung zu den bestehenden rechtlichen Handlungspflichten des Richters, vorzunehmen sein, um Inhalt, Gegenstand und letztlich die politische und gesellschaftliche Relevanz dieses Themas zu erfassen.

Als ein „experienced participant in my reflective moments“<sup>4</sup>, also als Richter mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen richterlichen Aufgaben und ausgerüstet mit den durch Rechtswissenschaft und philosophische Ethik zur Verfügung stehenden Methoden, will ich mit dieser Arbeit auf die zu Beginn aufgeworfenen Fragen bislang gegebenen Antworten kritisch und wissenschaftlich reflektieren sowie die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Bedingungen, Möglichkeiten und vor allem Grenzen einer richterliche Ethik ziehen. Motivierend war dabei in besonderer Weise die – nicht seltene – schmerzliche Erfahrung und Beobachtung, dass das – hier noch als Konstrukt vorausgesetzte – richterliche Ethos von Richtern verletzt wurde und wird.

Auf die Frage, warum „richterliche Ethik“ zum Problem wurde, können unterschiedliche Antworten gegeben werden. Zunächst liegt es – und so soll der Gang der Überlegungen in diesem Kapitel sein – nahe, den Grund unmittelbar in der Aufgabe und Funktion des Richters selbst zu suchen (I.). Bettet man diese Aufgabe in ihre kulturellen und politisch-ökonomischen Rahmenbedingungen ein, erhält der Blick auf die Frage nach richterlicher Ethik zusätzliche Weite und zugleich Schärfe (II.). Es sind schließlich aktuelle Entwicklungen im Bereich der Justiz festzustellen, die die Verunsicherung des richterlichen Personals und die dadurch ausgelöste Suche nach ethischen Antworten verständlich machen (III.). Aufschlussreich sind auch die in der Debatte erkennbaren Motive und gegebenen Gründe für die „Fragwürdigkeit“ der richterlichen Ethik. Sie sollen herausgearbeitet und daraufhin befragt werden, welche ihrem Gegenstand gerecht werden und welche nicht (IV.). Dies leitet über zu einer Übersicht über den Aufbau und die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit (V.).

---

<sup>4</sup> Zitiert nach *H. Jung*, Richterbilder (Fn. 3/A.), S. 12, unter Bezugnahme auf Burns, The Distinctiveness of Trial Narrative, in A. Duff et al., *The Trial on Trial*, 2004, Vol. 1 S. 157. *A. Vieth*, Einführung in die Angewandte Ethik, Darmstadt 2006, S. 33 f., zeigt die Notwendigkeit der Zusammenführung von spezifischen Sachverstandes des jeweiligen Handlungsbereichs und der wissenschaftlich-ethischen Durchdringung als Besonderheit der angewandten Ethik auf.

## I. Die Macht der Richter und das Vertrauen der Bürger

Die Reflexion über die Notwendigkeit einer richterlichen Ethik hat unmittelbar bei der Aufgabe und Funktion des Richters selbst zu beginnen. Der Zusammenhang zwischen Rechtsprechung, Macht und Verantwortung des Richters wird daher häufig an den Beginn der Überlegungen zur richterlichen Ethik gestellt<sup>5</sup>.

Die Macht der Richter<sup>6</sup>, die aus seiner schiedsrichterlichen Entscheidungsgewalt im Rechtsstreit, den „Spielräumen“ bei der Rechtsanwendung und der Verbindlichkeit seiner Entscheidungen erwächst, ist aus verfassungstheoretischen und -politischen Gründen rechtfertigungsbedürftig<sup>7</sup>. Es konnte daher nicht aus-

---

<sup>5</sup> Anders als oft behauptet (vgl. etwa *R. Lamprecht*, Die Lebenslüge der Juristen – Warum Recht nicht gerecht ist, München 2008), sprechen und schreiben Richter seit langem von ihrer Macht: vgl. *R. Wassermann*, Die richterliche Gewalt. Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft, Heidelberg 1985, stellt die „Macht“ und „Verantwortung“ in den Mittelpunkt seiner Untersuchung zur Stellung des Richters. Vgl. außerdem *A. Arndt*, Das Bild des Richters (1956), in: ders., Gesammelte Juristische Schriften, München 1976, S. 334; *G. Hirsch*, Auf dem Weg zum Richterstaat?, JZ 2007, S. 853; *O. R. Kissel*, Die Justiz im Dienst des Menschen – Die Ethik des Richters – DRiZ 1991, S. 269; *E. Kreth*, Zur Ethik richterlichen Verhaltens, in: KritV 2008, S. 476; *W. Geiger*, Die Rolle des Richters unter den gegenwärtigen Bedingungen unserer freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie, DRiZ 1982, S. 321; *R. Wrege*, Eckpunkte einer Rahmentheorie richterlicher Ethik, MHR 4/2006, S. 16 f., leitet – wie selbstverständlich – das Bedürfnis nach einer richterlichen Ethik aus der „Machtstellung“ des Richters und der letztlich nicht umfassenden gesetzlichen Steuerung seines Handelns ab. Soweit die Erhaltung des „Vertrauens“ in die Justiz als maßgebliches Motiv für die richterethische Diskussion bezeichnet wird, spiegelt sich darin nur die Gefahr des „Misstrauens“ gegenüber der Macht der Richter. Vgl. etwa *S. Gass*, Richterethik/Richterdeontologie – Überlegungen zu einer Rechtstheorie, S. 125; *Y. Morigiwa*, Die philosophischen Grundlagen der Richterethik, in: SchIHAZ. 2009, S. 111 f.

<sup>6</sup> *O. Bülow*, Gesetz und Richteramt, Leipzig, 1885; Neudruck, Berlin 2003, S. 4, zeigt diese Seite richterlichen Handelns bereits zu Beginn der intensiven Diskussion um das Verhältnis von Gesetz und Richterspruch auf. *O. Bachof* hält in: Grundgesetz und Richtermacht, Tübingen 1959, S. 9 ff., die umfangreiche richterliche Kontrollmacht für ein besonderes Merkmal des Grundgesetzes. *Rüthers* meint dagegen, gerade Richter würden ihre Machtausübung „leugnen oder kleinreden“, FAZ v. 17.06.2010, S. 7. *E. Markel*, Richterethos – Unabhängigkeit. Ein modernes Richterbild, in: ÖsterrZ 2003, S. 168, ist der Auffassung, die richterliche Macht sei zu zersplittert, um wirksam sein zu können. Außerdem sei sie durch die anderen Gewalten gefährdet. Vgl. auch: *A. Wagner*, Der Richter – Geschichte, Aktuelle Fragen, Reformprobleme, Karlsruhe 1959, S. 4 ff. dagegen: *R. Lamprecht*, Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, Baden-Baden 1995, S. 15; *A. Titz*, Richterliche Ethik – Wie gefährlich ist die Schriftlichkeit? in: DRiZ 2009, S. 348. *J. Limbach* hat nicht die geringsten Bedenken vom „Machtfaktor“ Bundesverfassungsgericht zu sprechen in: „Im Namen des Volkes“. Macht und Verantwortung der Richter, Stuttgart 1999, S. 127 ff. Aus anwaltlicher Sicht: *B. Heussen*, Richterliche Berufsethik aus der Sicht eines Rechtsanwalts, in: NJW 2015, S. 1927, 1928.

<sup>7</sup> *H. Dreier*, Rechtsethik und staatliche Legitimität, in: Universitas. Zeitschrift für interdisziplinäre Wissenschaft, 48. Jg. (1993), Nr. 562, S. 383, greift noch weiter, wenn er darauf hinweist, dass in der Neuzeit bereits Herrschaft selbst – und damit jede Ausgestaltung herrschaftliche Gewalt – rechtfertigungsbedürftig ist; zum Problem der de-